

**Gesetz
über die Entschädigung der Behörden
(Entschädigungsgesetz)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Abs. 1 **Geltungsbereich**
 1. Kanton

¹ Dieses Gesetz gilt für die Mitglieder der kantonalen Behörden und Kommissionen sowie für Mitglieder von Arbeitsgruppen, die durch den Regierungsrat eingesetzt werden.

² Es gilt nicht für die Verwaltungsbehörden der selbständigen kantonalen Anstalten.

II. GEHALTS- UND RENTENORDNUNG**A. Landrat****Art. 4 Ziff. 2 Präsidialzulagen**

Die jährliche Präsidialzulage beträgt für:

1. das Landratspräsidium Fr. 10'000.-, wovon Fr. 2'500.- als Spesenpauschale gelten;
2. die Landratsvizepräsidien je Fr. 1'000.-, wovon Fr. 250.- als Spesenpauschale gelten.

Art. 9 Auszahlung

Die Entschädigungen gemäss Art. 3, 4, 5 und 8 werden halbjährlich und die übrigen Entschädigungen im Monat Dezember ausbezahlt.

B. Regierungsrat**1. Gehaltsregelung****Art. 10 Abs. 1 Gehalt**

¹ Das Jahresgehalt eines Mitglieds des Regierungsrates beträgt für die hauptamtliche Tätigkeit 89 bis 96 Prozent des Maximums des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung³. Das Gehalt wird bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um zwei Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres um ein Prozent.

² Die Präsidialzulagen betragen:

1. Landammann: Fr. 18'000.-;
2. Landesstatthalterin oder Landesstatthalter: Fr. 4'500.-.

³ Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Landrates, des Regierungsrates, von Kommissionen und von Ausschüssen ist in diesem Jahresgehalt inbegriffen.

Art. 11 Spesenpauschale

Jedes Mitglied des Regierungsrates erhält jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrage von Fr. 12'000.-.

Art. 13 Mandate in Verwaltungsräten

¹Honorare und Sitzungsgelder für Mandate in Verwaltungsräten und dergleichen, die einem Mitglied des Regierungsrates aufgrund seines Amtes durch Dritte zufallen, sind dem Kanton zu überweisen.

²Dem jeweiligen Mitglied des Regierungsrates werden 20 Prozent seiner Honorare und Sitzungsgelder ausbezahlt.

³Spesen aus diesen Mandaten fallen vollumfänglich den jeweiligen Mitgliedern des Regierungsrates zu.

3. Übergangsrente**Art. 21 Grundsatz**

¹Ehemalige Mitglieder des Regierungsrates erhalten ab Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres eine Übergangsrente, wenn sie nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Amt ausgeschieden sind.

²Diese Übergangsrente wird, bezogen auf das zuletzt entrichtete Bruttoeinkommen zuzüglich der leistungsbedingten Anpassung des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlohnungsverordnung³, ohne Anrechnung der Präsidualzulagen, wie folgt abgestuft:

1. bis zu 4 vollen Amtsjahren: 17.5 %;
2. je weiteres volles Amtsjahr: 2.5 %, höchstens jedoch 37.5 %.

³Die vorstehenden Renten entsprechen einem Umwandlungssatz von 6.0 Prozent. Bei der Festsetzung der Rente werden die im Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen Umwandlungssätze der Pensionskasse des Kantons Nidwalden für die Berechnung herangezogen.

⁴Die Kürzung der Übergangsrente richtet sich sinngemäss nach Art. 20.

⁵Die Übergangsrente wird bis zum Anspruchsbeginn auf Alters- oder Hinterlassenenleistungen entrichtet; sie wird während des Bezuges einer Gehaltsfortzahlung oder Abgangsentschädigung aufgeschoben.

C. Gerichte**Art. 27 Abs. 1****2. Aktenstudium**

¹Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 40.- bis Fr. 400.- einheitlich je RichterIn beziehungs-

weise Richter und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium angemessen erhöht werden. Die Vergütung beträgt in der Regel je Stunde Fr. 40.-.

² Für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

³ Im Gehalt der Gerichtspräsidenten ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

Art. 29a, Titel und Abs. 1 Bereitschaftsdienst

¹ Die Mitglieder der Gerichte erhalten für den Bereitschaftsdienst an Samstagen, Ruhetagen und arbeitsfreien Tagen gemäss der Personalgesetzgebung⁴ eine Entschädigung von Fr. 7.50 je Stunde.

² Die Entschädigung wird auch während eines Arbeitseinsatzes aus dem Bereitschaftsdienst ausgerichtet.

D. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 34a Entschädigung der Mitglieder von Arbeitsgruppen

¹ Für Arbeitsgruppen, die vom Regierungsrat eingesetzt wurden, richten sich das Sitzungsgeld und die Entschädigung für kantonsexterne Sendungen nach Art. 32 und Art. 37; weitere Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

² Keinen Anspruch auf Sitzungsgelder haben in der Regel die Delegierten öffentlich-rechtlicher Körperschaften und öffentlich-rechtlicher Anstalten.

³ Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz mit Sachverständigen, die für Arbeitsgruppen beigezogen werden, eine abweichende Entschädigungsregelung vereinbaren.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 1. Gehaltsregelung für den Regierungsrat

¹ Für amtierende Mitglieder des Regierungsrates, die ihr Amt vor Inkrafttreten der Änderung vom ... angetreten haben, gilt die neue Gehaltsregelung.

² Das Jahresgehalt ist am 1. Juli 2018 gestützt auf die Berechnung gemäss Art. 10 Abs. 1 an das neue Recht anzupassen.

Art. 42b 2. Übergangsrente

Die bisherigen Bestimmungen zur Übergangsrente im Entschädigungsgesetz⁵ gelten weiterhin für:

1. ehemalige Mitglieder des Regierungsrates, die vor dem 1. Juli 2018 aus dem Amt ausgeschieden sind, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits eine Übergangsrente beziehen oder Anwartschaften auf eine Übergangsrente besitzen;
2. amtierende Mitglieder des Regierungsrates, die ihr Amt vor dem 1. Juli 2018 angetreten haben.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2017, ...

² NG 161.3

³ NG 165.113

⁴ NG 165.1

⁵ A 2008, 2533; A 2009, 355